



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern- Greifswald

Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der
Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

- Vorziehen von Öffnungen nach § 13 Corona LVO –

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern- Greifswald folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die folgenden Öffnungen nach der Corona-LVO treten in Kraft:
1. der Betrieb und Besuch von Indoor-Spielplätzen (§ 2 Abs. 16 S. 1, 1. Alt. Corona- LVO vom 1.6.2021),
 2. der Betrieb und Besuch von Schwimm- und Spaßbädern (§ 2 Abs. 20 Corona-LVO vom 1.6.2021),
 3. der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden (§ 2 Abs. 21a Corona-LVO vom 1.6.2021); die einzuhaltenden Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, sind aufgrund dieser Allgemeinverfügung entsprechend Punkt I.4. erweitert,
 4. Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (Ziffer I.2. der Anlage 44 zu § 8 Abs. 9 Corona-LVO vom 1.6.2021) unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen wie folgt gestattet:
 - a) Veranstaltungen mit max. 600 Personen im Außenbereich mit Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde, Stabsstelle Corona
 - b) Veranstaltungen mit max. 200 Personen im Innenbereich mit Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde, Stabsstelle Corona
 - c) Hierbei muss jeder Person ein Sitzplatz zugeteilt werden. Zwischen des Sitzplätzen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten werden, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert

werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

d) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

e) Tanzveranstaltungen sind untersagt.

f) Für die Durchführung und den Besuch der Veranstaltungen besteht die Pflicht zur Einhaltung der sonstigen Auflagen unter Ziffer II bis VI der Anlage 44 zu § 8 Abs. 9 Corona-LVO.

5. der Betrieb von Kinos (§ 2 Abs. 5 Corona-LVO MV) ist unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen gestattet:

a) Zulässig sind max. 200 Personen im Innenbereich

b) Hierbei muss jeder Person ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Zwischen den Sitzplätzen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.

c) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

6. der Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Livespielstätten (§ 2 Abs. 7 Corona-LVO MV); die einzuhaltenden Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, sind aufgrund dieser Allgemeinverfügung entsprechend Punkt I.4. erweitert,

7. der Probenbetrieb des Landesjugendensembles (§ 2 Abs. 10 Corona-LVO MV) mit mehr als 25 Personen, auch im Innenbereich ist unter Einhaltung der nachfolgenden Auflage gestattet:

Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Teilnehmenden gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

8. Private Feiern in Gaststätten (§ 3 Abs. 4 Corona-LVO MV) sind unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen mit maximal 60 Personen wie folgt gestattet:

- a) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist nur für solche Teilnehmenden gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
- b) Hierbei muss jeder Person ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Zwischen den Sitzplätzen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten werden, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
- c) Es besteht im Übrigen die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 32 einzuhalten.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Einrichtungen und Öffnungen die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften und Auflagen, einschließlich der jeweiligen Anlagen aus der Corona-LVO besteht.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, damit am 09.06.2021, in Kraft.
- IV. Die Allgemeinverfügung unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 13 Abs. 6 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Greifswald an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 35 oder 50 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag und dies nach Bewertung der örtlich zuständigen Behörde auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenem Überschreiten der Inzidenz von 35 oder 50 zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 3 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- V. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- VI. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen, weitergehende Öffnungsschritte für den Sportbetrieb zuzulassen sowie Öffnungsschritte des § 2 Abs. 7 bis 10, 27 und 28 vorzuziehen. Nach § 13 Abs. 4 Corona-LVO können bei einem Unterschreiten der 7-Tage Inzidenz von 35

an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen weitere in dieser Verordnung bis einschließlich 21. Juni 2021 festgelegte Öffnungsschritte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vorgezogen werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde, im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Der Anzeigepflicht wird nachgekommen, wenn das zuständige Gesundheitsamt, Stabsstelle Corona per Mail unter kost-covid-19@kreis-vg.de über die Veranstaltung informiert wird. Die Veranstaltung sollte mindestens 72 Stunden vor Beginn angezeigt werden, um ggfs. zu erteilende Hinweise umzusetzen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Danach lag der Landkreis Vorpommern-Greifswald am 7. Juni 2021 bei einer Inzidenz von 8,1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt seit dem 26. Mai 2021 (Inzidenz 32,7) unter der 7-Tage-Inzidenz von 35 und seit dem 4. Juni 2021 (Inzidenz 9,3) unter der 7-Tage Inzidenz von 10.

Das mir in § 13 Corona-LVO eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 14 Tagen und einer Inzidenz von unter 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem 04. Juni 2021, damit seit 5 Tagen, und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß aus.

Nach § 1 Abs. 4 Corona-LVO ist, soweit in der Verordnung Regelungen an die 7-Tage-Inzidenz anknüpfen, bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Unter Berücksichtigung einer stabilen 7-Tage-Inzidenz seit dem 26. Mai 2021 unter 35, der guten Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, sehr guten Impfquoten des Impfzentrums und einer sinkenden Intensivbettenbelegung konnte die Entscheidung zum Vorziehen von Öffnungsschritten nach § 13 Corona-LVO zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 08.06.2021




Michael Sack
Landrat